

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3404

Universität Bielefeld  
Fakultät für Soziologie  
Prof. Dr. Detlef Sack

An den  
Sozialausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

Betreff: **L 212, Ihre Anfrage vom 21.12.2011** [*Mindestlohn, Lohnuntergrenzen*]  
Von: Detlef Sack <detlef.sack@uni-bielefeld.de>  
Datum: Fri, 06 Jan 2012 18:16:28 +0100

Sehr geehrter Herr Vogt,

zunächst möchte ich mich für Ihre Anfrage vom 21.12.2011 bedanken.  
Ich habe dem Landtag Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr gerne zwei  
Stellungnahmen zur Gestaltung des Landesvergaberechts zugeleitet. In dem Bereich  
der Vergabepolitik liegt meine Expertise. Die vorliegenden Anträge wiederholen mit der  
Mindestlohnforderung bzw. deren Ablehnung einen Aspekt der damaligen Debatte in  
bekannter politischer Konstellation. Nun geht es um eine allgemeine  
Mindestlohnregelung auf Landesebene. Diese erscheint mir grundsätzlich in allen drei in  
den Drucksachen genannten Varianten (europa-)rechtlich möglich.

Aus meiner Perspektive sind Regelungen, die von den Tarifparteien aufgestellt werden,  
aber grundsätzlich normativ vorzugswürdig. Sofern jedoch die Abdeckung und Bindung  
durch Tarifverträge infolge des Rückgangs verbandlicher Organisation bzw. fehlender  
Einigung zwischen den Tarifparteien nicht gewährleistet werden kann und ein deutlich  
erkennbares Problem von sehr geringen Löhnen entstand, ist es die sozialpolitische  
Aufgabe des Landes tätig zu werden. Der Drucksache 17/2009 ist zu entnehmen, dass  
es eine entsprechende Studie der Arbeitsagentur aus dem November 2009 gibt. Diese  
liegt mir nicht vor. Aber wenn die in der Drucksache zitierte Quote, dass 27% der in  
Vollzeit arbeitenden Menschen "Armutslöhne" erhalten, trotz der Entwicklung des  
Arbeitsmarktes in den letzten beiden Jahren weiterhin Bestand hat, ist landespolitisches  
Handeln geboten.

Diese Aufgabe ergibt aus einer sozialen Schutzpflicht gegenüber den einzelnen  
Bürger/innen.

Zu dieser Schutzpflicht gehört 1.) die Verhinderung von Armut und 2.) die  
Gewährleistung eines Mindestmaßes an Anerkennung für die produktiven Tätigkeiten  
der Bürger/innen.

Diese Aufgabe ergibt sich auch aus fiskalpolitischen Gründen sofern erhebliche Kosten für zusätzliche, 'aufstockende' Sozialleistungen für Personen entstehen, die mit ihrem Arbeitslohn unterhalb der Armutsgrenze bleiben und entsprechende Ansprüche geltend machen können.

Sofern es das Problem der erheblichen Verbreitung von Löhnen unterhalb des Existenzminimums in Schleswig-Holstein weiterhin gibt, sind für das Land zwei Handlungsmöglichkeiten ersichtlich, nämlich

- erstens die staatliche Festsetzung eines Mindestlohnes oder
- zweitens landespolitische Initiativen zur Stärkung der verbandlichen Organisierung der Tarifparteien, das heißt zur Stärkung der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, und zur breiteren tariflichen Abdeckung.

Aus meiner Sicht ist es zwingend, sofern es das benannte Problem überprüfbar gibt, dass Landtag und Landesregierung in einer der beiden Varianten tätig werden.

Vor einer Entscheidung über die vorliegenden Anträge sollten vom Sozialausschuss und dem Landtag folgende Fragen verlässlich geklärt werden:

Wie viele Arbeitnehmer/innen sind derzeit von Löhnen betroffen, die unterhalb des Existenzminimums und der relativen Armutsgrenze liegen?

In welchen Branchen konzentriert das Problem?

Welche fiskalpolitischen Folgen ('aufstockenden Sozialleistungen') haben sich daraus für Land, Städte, Kreise und Kommunen ergeben?

Wie hoch ist der Organisationsgrad bei den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den 'Problem'-Branchen?

Welche Bemühungen hat die Landesregierung bislang gemeinsam mit den Tarifparteien unternommen, das Problem zu bearbeiten?

Mit freundlichen Grüßen,  
Prof. Dr. Detlef Sack,  
Universität Bielefeld